

# Merkblatt

**Landratsamt Main-Tauber-Kreis**

**Rechts- und Ordnungsamt**

Schmiederstraße 21

97941 Tauberbischofsheim

Tel.: 09341/82-5894, Fax: 09341/828-5900

E-Mail: [rechtsamt@main-tauber-kreis.de](mailto:rechtsamt@main-tauber-kreis.de)

Internet: [www.main-tauber-kreis.de](http://www.main-tauber-kreis.de)



Main-Tauber-Kreis.de

## Notwendige Unterlagen für die Einbürgerung

**Bei persönlicher Antragstellung wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Tel.: 09341/82-5894 gebeten.**

### Antragsunterlagen

- Antrag auf Einbürgerung nach § 10 StAG mit Anlagen

Von Unterlagen in fremder Sprache ist zusätzlich eine **beglaubigte deutsche Übersetzung** von einem in Deutschland **zugelassenen Urkundenübersetzer** notwendig.

- Bestätigung der Meldebehörde der letzten 8 Jahre (hierzu den Antrag beim zuständigen Rathaus abgeben) oder erweiterte Meldebescheinigung
- Pass/Reiseausweis/Personalausweis
- Nüfus (bei türkischen Staatsangehörigen)
- Sofern vorhanden, Kopie elektronischer Aufenthaltstitel (eAt)
- Lebenslauf
- Aktuelle Geburtsurkunde (**ggf. mit Legalisation oder Apostille**) – wird im **Original** benötigt
- Heiratsurkunde der jetzigen Ehe
- Unterlagen über durchgeführte Namensänderung/en
- Scheidungsurteil (ggf. Entscheidung über elterliche Sorge und Unterhaltsverpflichtungen) / Sorgerechtsbeschluss
- Mietvertrag oder Bescheinigung über die Höhe der Miete zzgl. Nebenkosten (Kopie) o d e r bei eigenem Haus / eigener Wohnung – Kopie des Grundbuchauszuges oder Grundsteuerbescheides
- Aktueller Rentenversicherungsverlauf (diesen können Sie bei der deutschen Rentenversicherung kostenfrei unter der Tel.-Nr.: 09341/92170 anfordern)
- Aktuelle Renteninformation
- Lohnabrechnungen der letzten 3 Monate ggf. auch von Ihrem Ehegatten
- BAföG - Bescheid
- Arbeitsvertrag oder Arbeitgeberbescheinigung über Beginn/Dauer des Arbeitsverhältnisses
- Bei Schulden (z. B. Hauskauf, Wohnungskauf, Autokauf, etc.) – Darlehensvertrag und Tilgungsplan

Bei Selbstständigen:

- Gewerbeanmeldung
- Einkommensteuerbescheide der letzten 3 Jahre
- Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten 3 Jahre
- Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) für das laufende Jahr
- Nachweis über sonstiges Vermögen z.B. Sparguthaben, Zinserträge, Mieteinnahmen
- Nachweis über Kranken- und Pflegeversicherung
- Nachweis über priv. Altersvorsorge oder gesetzl. Rente

Bei Schülern:

- Schulbescheinigung über den derzeitigen Schulbesuch
- Zeugnisse der letzten 3 Schuljahre
  
- Nachweis über Ihre Krankenversicherung (Bescheinigung von der Krankenkasse oder Kopie Mitgliedskarte)
- Erklärung zum Lebensunterhalt (Formblatt erhalten Sie bei der zuständigen Einbürgerungsbehörde oder auf unserer Homepage)
- Unterrichtung über die sicherheitsmäßige Überprüfung (Vordruck erhalten Sie bei der zuständigen Einbürgerungsbehörde oder auf unserer Homepage)
- Erklärung zum Einbürgerungsantrag (Vordruck erhalten Sie bei der zuständigen Einbürgerungsbehörde oder auf unserer Homepage)
- Nachweis der Deutschkenntnisse (Zertifikat Deutsch B1 – wird im **Original** benötigt – oder Abschlusszeugnisse deutscher Schulen/Berufsschulen/Studiengänge)
- Nachweis über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und Lebensverhältnisse in Deutschland (Einbürgerungstest – wird im **Original** benötigt - oder Abschlusszeugnisse deutscher Schulen/Berufsschulen/Studiengänge)
- Sofern vorhanden – Zertifikat Integrationskurs – wird im **Original** benötigt

Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

**Bei den oben genannten Unterlagen reichen jeweils Kopien aus!**

Ein Antrag kann erst abschließend bearbeitet werden, wenn sämtliche Unterlagen vorliegen und die Vorschussgebühr (100 € bzw. bei Kindern 20 €) einbezahlt wurde.

Die Gesamtgebühr für eine eingebürgerte Person beträgt derzeit **255 €** bzw. **51 €** für Kinder unter 16 Jahren.

**Der Einbürgerungsantrag ist abzulehnen, wenn,**

tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Sie

- verfassungsfeindliche oder extremistische Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder
- dies in der Vergangenheit getan haben und nicht glaubhaft machen können, dass Sie sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt haben,
- ein Ausweisungsgrund nach § 54 Nummer 5 oder 5a des Aufenthaltsgesetzes vorliegt. Maßgeblich ist dabei allein, ob das Verhalten abstrakt einen Ausweisungsgrund darstellt.

Auch bei Ablehnung des Einbürgerungsantrages ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **191,25 €** zu bezahlen.

Stand: Oktober 2021